

II. Änderungssatzung zur Satzung des Landkreises Trier-Saarburg über den Beirat für Migration und Integration vom 18.05.2009

Der Kreistag beschließt aufgrund des § 17 der Landkreisordnung (LKO) in Verbindung mit § 49 a LKO für Rheinland-Pfalz (LKO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), in der jeweils gültigen Fassung, in seiner Sitzung am 24.06.2019 folgende Änderungssatzung zur Satzung über den Beirat für Migration und Integration vom 18.05.2009, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird eingefügt:
„Wird die in Absatz 1 Satz 1 bestimmte Zahl gewählter Mitglieder des Beirats für Migration und Integration unterschritten, weil weniger Personen gewählt oder Sitze im Beirat für Migration und Integration nach dem Ausscheiden von Mitgliedern nicht mehr besetzt werden können, tritt diese Zahl an die Stelle der in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Zahl der gewählten Mitglieder.“
- b) Die Nummerierung der folgenden Absätze wird entsprechend angepasst.

2. § 5 – neu – wird wie folgt eingefügt:

§ 5 Wahlsystem

- (1) Die gewählten Mitglieder des Beirats für Migration und Integration werden nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl auf der Grundlage zugelassener Wahlvorschläge gewählt. Jeder Wähler hat so viele Stimmen, wie gewählte Mitglieder des Beirats für Migration und Integration zu wählen sind. Die wählbaren Personen sind in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden des Wahlausschusses zu ziehende Los.
- (2) Vergibt der Wähler mehr Stimmen, als ihm zustehen, so ist die Stimmabgabe insgesamt ungültig.

3. Die Nummerierung der §§ 5 – 9 wird durch die §§ 6 – 10 ersetzt.

4. § 7 – neu – wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt neu eingefügt:
„Findet die Wahl nicht statt, wird ein Beirat für die Belange von Menschen mit Migrationshintergrund eingerichtet. Für den Beirat für die Belange von Menschen mit Migrationshintergrund gelten die Bestimmungen des ersten Abschnitts entsprechend. Der Beirat für die Belange von Menschen mit Migrationshintergrund hat abweichend von § 2 Absatz 1 insgesamt 7 Mitglieder.“

5. § 8 –neu- erhält folgende Fassung:

§ 8
Wahlzeit

Erfolgt die Wahl im Wege der Briefwahl, bestimmt der Wahlausschuss den Zeitpunkt, bis wann die Wahlbriefe bei der Kreisverwaltung spätestens eingegangen sein müssen. Wird die Wahl nicht insgesamt im Wege der Briefwahl durchgeführt, bestimmt Wahlausschuss spätestens am 12. Tag vor der Wahl die Wahlzeit am Wahltag.

6. § 9 – neu – wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird eingefügt:
„Wahlvorschlag im Sinne dieser Satzung ist jeder zur Wahl vorgeschlagene Bewerber.“
- b) Die Nummerierung der folgenden Absätze wird entsprechend angepasst.
- c) Absatz 4 wird eingefügt:
„§ 16 Absatz 2 bis 5 KWG findet keine Anwendung.“
- d) Die Nummerierung der folgenden Absätze wird entsprechend angepasst.
- e) Absatz 5 neu wird angepasst:
„Absatz 3 gilt auch im Falle der Einreichung von Wahlvorschlägen, die durch im Wahlgebiet ansässige Vereine, Verbände oder sonstige Organisationen sowie politischer Parteien und Wählergruppen (Wahlvorschlagsträger) eingebracht werden.“
- f) In Absatz 6 S. 1 neu werden die Worte „Absatz 3“ durch die Worte „Absatz 5“ ersetzt.
- g) Absatz 6 S. 3 neu wird angepasst:
„§ 7 Absatz 2 bleibt unberührt.“

7. § 10 – neu – wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt eingefügt:

„Der Wahlleiter veranlasst für das Kreisgebiet, ggf. für den jeweiligen Stimmbezirk, die Erstellung eines Verzeichnisses der Wahlberechtigten (Wählerverzeichnis). In das Wählerverzeichnis sind auf Antrag alle Einwohner, die die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben

a) als Spätaussiedler oder deren Familienangehörige nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes,

b) durch Einbürgerung,

c) nach § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes oder

d) nach § 4 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 4 des Staatsangehörigkeitsgesetzes und ein Elternteil Ausländer oder Spätaussiedler oder dessen Familienangehöriger nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes ist,

soweit sie jeweils am Tage der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben und die Voraussetzungen des § 1 Absatz 1 Nr. 2 und 3 des Kommunalwahlgesetzes erfüllen, aufzunehmen; die Wahlberechtigten werden durch öffentliche Bekanntmachung aufgefordert, die Eintragung in das Wählerverzeichnis bis zum 21. Tag vor der Wahl zu beantragen. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt spätestens am 62. Tag vor der Wahl. Das Wählerverzeichnis ist nach Maßgabe des § 49 a Absatz 2 Satz 2 LKO fortzuschreiben und am zweiten Tage vor der Wahl, 18 Uhr, abzuschließen. Bis zu diesem Zeitpunkt können Wahlberechtigte im Sinne des Satzes 2 Anträge auf Eintragung ins Wählerverzeichnis stellen, dies gilt auch für Wahlberechtigte, die von der Meldepflicht befreit sind.“

b) Absatz 4 S. 1 wird wie folgt geändert:

„Wird die Beiratswahl insgesamt im Wege der Briefwahl durchgeführt, erhalten die Wahlberechtigten frühestens am 34. Tag und spätestens am 10. Tag vor der Wahl den Wahlschein, einen Stimmzettel, eine Erläuterung zur Durchführung der Briefwahl und einen an den Wahlleiter adressierten Wahlbriefumschlag.“

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

„Wird die Beiratswahl im Wege der Urnenwahl durchgeführt, sind die Wahlberechtigten spätestens am 21. Tage vor der Wahl zu benachrichtigen. Wahlscheine und Briefwahlunterlagen (Absatz 4) sind auf Antrag frühestens ab dem 34. Tag vor der Wahl zu erteilen.“

8. § 11 – neu – wird wie folgt eingefügt:

§ 11

Ausübung des Wahlrechts, Stimmzettel

- (1) An der Wahl teilnehmen kann, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen auf ihn ausgestellten Wahlschein vorlegt. Wählen darf auch, wer am Wahltag seine Wahlberechtigung nachweisen kann. Der Nachweis erfolgt je nach Status insbesondere durch Vorlage einer auf ihn lautenden Meldebescheinigung, Einbürgerungsurkunde oder Bescheinigung nach § 15 Absatz 1 oder Absatz 2 Bundesvertriebenengesetz (BVFG). Der Wähler hat im Zweifel seine Identität nachzuweisen.
- (2) Die Stimmzettel sind nach dem allgemein empfohlenen Muster herzustellen und enthalten die zugelassenen Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe jeweils des Namens, Vornamens und der Anschrift des Bewerbers, in den Fällen des § 9 Absatz 3 Satz 1 unter Hinzufügung der Bezeichnung „Einzelbewerber“, in den Fällen des § 9 Absatz 5 unter Hinzufügung des Namens der vorschlagenden Organisation.

9. Die Nummerierung der §§ 11 – 13 wird durch die §§ 12 – 14 ersetzt.

10. § 13 – neu – wird wie folgt geändert:

§ 13

Ergänzende Anwendung der Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung

Die Bestimmungen des Ersten Teils des Kommunalwahlgesetzes (KWG) und des Ersten Teils der Kommunalwahlordnung (KWO) finden ergänzend sinngemäße Anwendung. Die landeseinheitlich gültigen Muster werden angewendet, diese sind jedoch nicht Bestandteil der Satzung.